

Redebeiträge - EBI-Konferenz Kassel 29.02. – 01.03.2020

Mit den Referaten wird das Ziel verfolgt, über die vor allem bestimmenden rechtlichen Grundlagen und einer überregionalen Zusammenarbeit für Handlungsoptionen einer mobilfunkkritischen Bürgerinitiative zu informieren.

Samstag, 29.02.2020

- 11:00 Begrüßung – **Eduard Meßmer** – S. 2
- 11:30 **Vorstellung einer Kollaborations-Plattform (M. Hoppe)** S. 7
Videoaufzeichnung: <https://youtu.be/eZWw-2iMlnA>;
- 13:00 **Kommunale Handlungsfelder** – S. 10
Bernd Irmfrid Budzinski, Richter a.D. am VG Freiburg
– Fragerunde ; Videoaufzeichnung eines ähnlichen
Vortrags in Mainz: <https://kompetenzinitiative.com/mainz-2019/>
- 14:00 Umweltrechtliche Aspekte – **Prof. Dr. Wilfried Kühling** –
Fragerunde, S. 13
Videoaufzeichnung: <https://youtu.be/Ces9r53mV2g>
- 15:20 **RA Wilhelm Krahn-Zembol** - Verfahrensmöglichkeiten
gegen digitale Funktechnik – jeweils anschließend
Fragerunde S. 15
- 16:20 **RA Christine Zembol**, Digitalisierung und das
Grundgesetz der BRD S- 16

Sonntag, 01.03.2020

**Vorstellung des Instruments
"Europäische Bürgerinitiative"
Eduard Meßmer**

S. 18

**"Europarechtliche Handlungsfelder - Grundlagen"
Eduard Meßmer (Förderkreis EBI Attention 5G)**

S. 20

"Alternativen Mobilfunk", Teil 1

S. 23

Peter Hensinger, 2. Vorsitzender (diagnose:funk)

Videoaufnahme: <https://youtu.be/WBHH0kDn4bw>

"Alternativen Mobilfunk", Teil 2

S. 28

Jörn Gutbier, 1. Vorsitzender (diagnose:funk)

Videoaufnahme: <https://youtu.be/WBHH0kDn4bw>

FAZIT des Veranstalters

S. 30

Videoaufnahmen der Referate

<https://youtu.be/xQdHBrDa1jw> (Eduard Meßmer)

<https://youtu.be/Ces9r53mV2g> (Prof. Kühling)

<https://youtu.be/WBHH0kDn4bw> (Jörn Gutbier)

<https://youtu.be/RgNbN5P0dng> (Peter Hensinger)

<https://youtu.be/eZWw-2iMlnA> (Michael Hoppe)

Samstag, 29.02.2020

Begrüßung des Veranstalters

Eduard Meßmer, 29.02.20

Der milliardenschweren 5G-Ausbau ist seit diesem Jahr in vollem Gange. Deshalb können und dürfen wir nicht warten, bis die 5G-Technologie eingeführt ist und sich die schädliche Auswirkungen realisieren! Wir sind wir uns selbst, unserer Familie, unseren Mitmenschen und vor allem unseren Kindern und ihren Kindern schuldig.

Wir dürfen 5G - wenn es um den Schutz des Lebendigen geht (Mensch, Fauna, Flora) nicht als isoliertes Problem sehen - es geht letztlich um eine neue Bio-Ethik, um eine Neue Aufklärung in einer holistischen Gesamtschau, es geht um unsere Gesundheit und bei 5G um unsere existentiellen Lebensgrundlagen.

Auch bei 5G geht es wiederum um Flora und Fauna, um die Erneuerung unserer Demokratie, statt ihrer Aushöhlung mit dem unregulierten Einsatz von nicht absehbaren schädlichen Auswirkungen einer neuartigen Technologie.

Solche Konferenzen sind wichtig, dass wir uns hautnah sehen, miteinander respektierlich zu Ergebnissen kommen, die ein gemeinsames und koordinierte Handlungsoptionen ergeben, in Deutschland und Europa. Alle vereinzelt Initiativen in den letzten 20 Jahre konnten kaum etwas ändern. Der ganz Wissenschaftsapparat, der uns gegen alle Widerstände mit dem Herzblut von vielen Experten, harte Fakte liefert und unsere Besorgnisse untermauert, auf denen wir unseren Widerstand aufbauen dürfen, ist keinen

Millimeter weiter gekommen. Das sichtbare Zeichen: Der Ausbau von 4G geht munter weiter und 5G und Nachfolgetechnologien werden munter draufgesetzt. Es ist höchste Zeit, dass wir eine wirksame Handlungsstrategie entwickeln. Also kommen wir heute und morgen zusammen, um einen Weg aus dem Dilemma zu finden.

Was wir können, ist einen Fortschritt in eine dunkle Zukunft aufhalten. Das ist verbindet uns und daran wollen wir heute und morgen gemeinsam arbeiten.

Nicht dadurch, dass wir bekämpfen, mit dem, wo wir uns konfrontiert sehen, sondern allein und unbeirrt, um unsere Überzeugung, also für unsere Absicht und die sich daraus ergebenden Ziele.

Die Industrie und Politik und damit wir auch befinden uns in einem Dilemma. Das besteht darin, dass Wissen und Innovationen Hauptwachstumstreiber sind, in einem überkommenen Wirtschaftssystem, das sich zunehmend suizidal zeigt.

Das Wirtschaften in einer globalisierten Welt richtet sich gegen diejenigen die wirtschaften, also gegen uns selbst. Wenn der katholische Papst bereits 2013 bemerkt hat, wörtlich "*dass diese Wirtschaft tötet*", muss ich ihm in diesem einen Punkt unumwunden recht geben. Wer den wissenschaftlichen Forschungsstand ernst nimmt, kommt auch bei Mobilfunk und erst recht bei 5G zum gleichen Ergebnis. Mobilfunk und erst recht eine flächendeckende Digitalisierung mit Mikrowellen macht krank und tötet,

auch das was wir Spiritualität nennen, die wir brauchen in diesem neuen geistigen Jahrtausend.

Was passiert mit unserer Biosphäre, wenn im Orbit 50.000 Drachen über unseren Köpfen kreisen, die Feuer spucken, wenn wir am Boden nur in Deutschland 800.000 Sendeanlagen dazubekommen und grob geschätzt in Ballungszentren 1 Million sendefähiger 5G-Kleingeräte in Ballungsräumen, die zu sogenannten Smart-Cities umfunktioniert werden sollen?

Die alte Wachstumstheorie lässt technischen Fortschritt unerklärt vom Himmel regnen. Warnungen bleiben unerhört und das drahtlose Kommunikationskonzept der Bundesregierung und des EU-Rates ist unerhört, wenn nicht ungeheuerlich.

Wir sind angetreten, digitale Naivität im Land in wirklichen Fortschritt umzuwandeln mit Kommunikationsstrukturen, die den Menschen mehr Lebensqualität schenken und technologische Innovation mit dem Wunder des Lebens versöhnen.

Es geht es darum, möglichst viele Bürger über Risiken und Gefahren durch Mobilfunk in ganz Europa zu sensibilisieren und aufzuklären. Dies betrifft einerseits den Mobilfunk, den wir bereits haben (GSM, UTM, LTE, TETRA, Wi-Fi etc.) und andererseits die Breiten- und Tiefenwirkungen der 5G-Technologien.

Das wollen wir tun mit mehreren parallel laufenden Handlungssträngen mit politischen und rechtlichen Mitteln

- dem politischen Instrument der ECI/EBI
- Aktivitäten auf kommunaler Ebene
- rechtlichen Schritten hier in Deutschland und in anderen EU-Mitgliedsstaaten
- und vielen phantasiereichen und kreativen Aktionsformaten

Parallel zu den institutionalisierten Bürgerbeteiligungsformen "Bundestagspetition" und "ECI/EBI", sehen wir die Chance, den schädlichen Auswirkungen des Mobilfunks mit wirksamen rechtlichen Schritten zu begegnen. Juristen sind eingeladen, mit uns diesen Weg zu gehen, jeweils im nationalen Recht, hier in Deutschland und auch in anderen EU-Mitgliedsländern.

Ob es uns gefällt oder nicht, wir müssen diejenigen überzeugen, die bewerten und entscheiden. Das sind unabhängige Richter, Politiker und das sollte der Souverän sein.

Die meisten Bürger wissen nicht was auf sie zu kommt. Und wir, die wir glauben es zu wissen, sind nach wie vor eine Minderheit. Wir haben erst dann eine Chance Gehör zu finden, wenn wir es schaffen, politischen Druck aufzubauen. Ob und wie wir das schaffen, werden wir in herausfinden. Eines ist sicher: Mit Computertastaturakrobatik allein kommen wir nicht weiter. Dank an EUCH, dass ihr weder Kosten noch Mühe gescheut habt hierher zu kommen. DANKE.

Der erste Tag dient dazu, die juristischen Fragen zum Mobilfunkausbau von der Kommunalebene in Deutschland bis zu den Grundsatzfragen (nationale Verfassungs- und EU-Ebene) zu klären. Auf dieser Grundlage erörtern wir am folgenden Tag gemeinsam, was zu tun ist, was vor Ort und insgesamt zu tun ist.

Wir sind gespannt, ob wir mit diesem Wochenende eine koordinierte und konzertierte Mobilfunkbewegung in Deutschland hinbekommen. Insofern hat diese Veranstaltung den Charakter eines Konvents, ohne dass wir das ausdrücklich so aussprechen müssen.

Vorstellung der Plattform, Michael Hoppe

<https://youtu.be/eZWw-2iMlnA>

Der Plattform-Gedanke, der Menschen ohne ein Schema miteinander verbindet, prägt mit der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend die Gesellschaft. Aber Plattform ist noch nicht Handlung. Eine Plattform kann uns verbinden, aber wir sind es, die handeln.

Vorreiter für moderne Kommunikationsstrukturen ist die Wirtschaftswelt. Die Politik mit ihren Durchgriffsmöglichkeiten in der Gesellschaft, haben insgesamt den Anschluss an den Zeitgeist verloren. Dies betrifft politische Strukturen und Leitsterne, denen wir auf Gedeih oder Verderb ausgeliefert sind. Die verharren in dem analogen Denkraum der Nachkriegszeit. Das Konkurrenz-, Konflikt- und Wachstumszwangsprinzip ist den Herausforderungen der Gegenwart nicht mehr

gewachsen. Das Primat der Politik ist nicht zuletzt deshalb schon längst auf die Wirtschaft übergegangen, die jedoch weitgehend nur ihre eigenen Interessen bedient. Das hat fatale Folgen, die wir immer härter zu spüren bekommen und zwar heute in einer globalen Dimension.

Der dieser Plattform zugrundeliegende Denkraum verbindet basisdemokratische und traditionelle Ansätze, ermöglicht Regionalisierung mit digitalen Werkzeugen, ohne letztlich den Repräsentationsgedanken ausschließen zu müssen. Benutzer können in dieser Plattform einer beliebigen Instanz beitreten oder selbst eine eigene Instanz betreiben. Die jeweilige Führung und damit die Verantwortung innerhalb der Instanzen haben temporär die Menschen, die Aufgaben übernehmen. Die Anwendung der von ihren Benutzern gebilligte und weiterentwickelte Struktur dieser Plattform übernimmt ebenfalls wichtige Aufgaben, ohne sie ausdrücklich zu definieren. Diese Plattform liefert Anreize für Kooperation und Miteinander, auch für Treffen von Angesicht zu Angesicht. Die Plattform lässt keine Anhäufung von Einfluss Einzelner zu. Performance, Inhalte und Sicherheitskonzept sind streng voneinander getrennt und technisch mehrfach gegen unberechtigte Zugriffe geschützt. Oberste Priorität bei der Plattform: Datenhoheit des EBI Förderkreises als Lizenznehmer und Datensicherheit. Mit der Plattform wird ein Support, Erklärvideos und Webinare zum Handling bereit gestellt.

Die gemeinsam gestellte Aufgabe besteht immer darin, aus Idee eines Einzelnen eine gemeinsame Zielvorstellung zu entwickeln und die Vorhaben zu einem Ergebnis zu führen. Aus einer Vielfalt von Lösungsvorschlägen heraus ergeben

sich Aufgaben und Teilaufgaben, aus denen sich wiederum ein oder mehrere Wege ergeben und sich wiederum neue Ideen und auch neue Gruppen. Die Plattform bildet alle diese Aktivitäten öffentlich ab, aber nur soweit, wie das von den jeweils einzelnen Benutzern gewünscht ist. Je mehr Menschen sich mit ihren Beiträgen und ihrem Wissen in einen zielgerichteten Dialog einbringen, desto klarer werden die Konturen eines gangbaren Weges. Aus der Vielfalt der Gruppenthemen oder der Einzelbeiträge formt sich ein Gesamtbild.

Am Ende kommen wir alle, auf unterschiedlichen Wegen, in den hier von ganz normalen Menschen angestoßenen Prozessen zu einem gemeinsamen Ziel, namentlich in einem Denkraum, mit dem wir zu einer gemeinsamen Sprache kommen. So findet jeder im Raum der Gesellschaft für sich ohne Abhängigkeiten geistige und seelische Nahrung. Somit kommen wir zu einer Wahrheit, die uns von Angst frei macht. Diese Freiheit und Kraft entwickelt uns Menschen wie von selbst weiter und versöhnt uns mit unseren Mitmenschen und der Natur.

Fragen zur Plattform an Michael Hoppe

Ist die Plattform ein Geschäftsmodell?- Eindeutig ja, mit enormen Investitionskosten.

Haben wir einen Mangel an Informationen? – Wer etwas erreichen will, muss sich überregional vernetzen und kommunizieren können.

Kann die Fülle der Informationen strukturiert werden? Die Struktur der Plattform ist selbsterklärend, funktional und ergonomisch, befähigt und motiviert zur Selbstorganisation.

Daten der Mobilfunkkritiker gläsern? Die personenbezogenen Daten werden in technisch mehrfach abgesicherten, voneinander abgeschotteten und gespiegelten Containern, getrennt vom der eigentlichen Plattform gespeichert und verwaltet.

Möglichkeit durch eine Plattform sinnvoll begleiten möglich?

Die Plattform ist ein Instrument, um unsere Handlungsoptionen sichtbar zu machen und überregional koordiniert und konzertiert zu handeln. Erst die Strategie, dann Plattform

Damit verbunden, die Aufwendungen für dieses Instrument zu finanzieren und dabei Kosten und Nutzen abwägen. Finanzierung der Plattform, der Handlungsschritte, Aktionen, Personalkosten und Ausstattung durch laufende, monatliche Kleinstbeträge derer, die sich europaweit auf der Plattform registrieren.

Mit diesem Instrument überregional koordinierte Wege gehen und mitbekommen, was andere machen, Kontakte pflegen und persönliche persönliche Kontakte anbahnen.

Wo ist der Nutzen am größten?

Goliath mit den eigenen Waffen schlagen welche Goliathselbst nutzen

Junge Leute nutzen solche Plattformen und wir wollen bei den jungen Leuten ankommen.

Die Registrierung in der Plattform ist für alle und jederzeit freiwillig.

Kritische Grenze von 4 Prozent erreichen müssen, um die kritische Masse zu überschreiten

Social Media voll aus den Händen gegeben, jetzt mit der Plattform zurückholen

Schwierigst mit 250 verstreuten Leuten auf lokaler Ebene zusammenarbeiten

Es gibt eine Plattform: Nachhaltigkeitsnetzwerk

Strahlung trifft alle gleich – Diese Diskussionen draußen halten fragt nicht nach Alter, Religion, politischer Gesinnung

Psychologischer Effekt und Schaufenster der mobilfunkkritischen Bewegung in ganz Europa

Struktur dieser Plattform repräsentierte ein basisdemokratisches, transparentes und dezentrales Politikmodell, vereint Vielfalt und Einheit.

Kommunale Handlungsfelder

Bernd Irmfrid Budzinski (Richter a.D. am VG Freiburg)

- 5G lässt sich mit Moratorium aufhalten – vorübergehend bis Technikfolgenabschätzung gelaufen ist.
- Gemeinden brauchen nur geprüfte Technik hinzunehmen.
- Gemeinden dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn die Grenzwerte eingehalten sind.
- Sicherheitsplanung: Gemeinde kann 5G-Antennen an Straßenlaternen ablehnen.
- Wenn Kommunen nicht kooperieren
→Beschwerdeausschuss der Stadt anrufen →
Bürgerversammlung nutzen
- Keine Sammelklagen bei Mobilfunk möglich derzeit – nur Normerlassklage
- Nur Kommunen haben Rechte → nach dem Prinzip der Selbstverwaltungs- / Planungsfreiheit

- Schutzzonen fordern: Schutzzonen sind mit 5G nicht realisierbar. Daher Patt in Ravensburg – dort haben Mobilfunkunternehmen den Ausbau aufgegeben.
- Artikel 20a: Rechte und Bestand künftiger Generationen muss geschützt werden. Fürsorgepflicht des Staates Art. 20, Abs. 1 GG „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“.
- Art. 87 GG enthält einen Versorgungsauftrag
- Netz-Versorgung von innen ist besser als von außen – innen in eigenen 4 Wänden besteht Hoheit
- Erreichen menschenwürdiger Umweltbedingungen (§1 Abs. 5 BauGB)
- Hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt. Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung. (Artikel 191 Abs. 2 A EUV)
- EUGH: Vorsorgeprinzip: können die Organe Schutzmaßnahmen einleiten, ohne abwarten zu müssen, dass Vorliegen und Größe der Gefahren klar dargelegt werden müssen. Für Vorsorge muss also kein Beweis der Schädlichkeit vorliegen.
- §7a 26.BImSchV: regelt Beteiligung der Kommunen . . . die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.
- Mobilfunkanlagen berühren die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6, Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB)
- Der Wohnraum ist geschützt. Es gibt keine Pflicht noch Recht, Innenraumversorgung mit Mobilfunk zu leisten.
- Es gibt keine gesetzliche Erfordernis, dass Bewohner Einstrahlung von Emissionen dulden müssen.
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): Betrieb bestehender und neuer Mobilfunkanlagen soll auf Minderung der Exposition geachtet werden. Das kann die Gemeinde nicht leisten, weil Bund den Gemeinden die Prüfung nicht erlaubt.

Umweltrechtliche Aspekte – Risikobewertungen, **Prof. Dr. Wilfried Kühling, <https://youtu.be/Ces9r53mV2g>**

Systemfehler → Risikobewertung in Deutschland ist nicht normiert – seit 2003 liegt ein Entwurf vor. Seitdem wird sie beständig an die Wissenschaft abgewälzt.

- Mehrfachbelastungen durch verschiedene Noxen sind nicht untersucht. Selbst wenn alleine wirkende Mittel unschädlich sind, können sie im Zusammenwirken schädlich wirken.

Satelliten

- Weltraum ist nicht reguliert
- Können alles überwachen – mit Röntgen sogar in Häuser schauen.
- Daten werden in anderen Ländern gesammelt

Smart-Meter

- Nicht einbauen lassen
- Nur Landesrecht berührt
- Zusatznotizen aus einer Petition: Im Bundestag wird seit geraumer Zeit über einen Fernablesungs-Zwang bei Verbrauchszählern in Mehrfamilienhäusern debattiert. Dieser ist versteckt im neuen § 6 Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es wird aber nicht über die damit einhergehende zusätzliche Strahlenbelastung gesprochen, die damit verbunden ist. In den nächsten Wochen wird über diesen Entwurf aber im Bundestag abgestimmt. Mehrparteienhäuser werden dann noch mehr mit Dauer-Mobilfunksendern bestrahlt (Funk-Heizungszähler an jeder Heizung, Funk-Stromzähler, Funk-Wasserzähler - oft in der Wohnung, Funk-Gaszähler).

Grundsatzfragen

Die Einrichtung und Aktivierung eines 5G-Netzwerks - wie es derzeit beschrieben wird - verstößt laut einem Rechtsgutachten der dänischen Kanzlei Bonnor gegen die geltenden Menschen- und Umweltgesetze, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und den EU-Vorschriften verankert sind. ¹ "Die Schlussfolgerung in diesem Rechtsgutachten, dass Einrichtung und Aktivierung eines 5G-Netzes, wie es derzeit beschrieben wird, ein Verstoß darstellt

1. gegen die geltenden Menschenrechte
2. Umweltgesetze,
3. europäische Menschenrechtskonvention
4. UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
5. Berner und Bonner Konventionen.

Wissenschaftlichen Dokumentationen, die zur Verfügung stehen zeigen, dass elektromagnetische Strahlung schädlich ist für die Gesundheit von Menschen (insbesondere Kindern), Tieren und Pflanzen. Das gilt auch dann, wenn sich die Belastungsgrenzen innerhalb der anerkannten Belastungsgrenzen für Mobilfunk befinden.

¹ Jensen, Christian, Legal Opinion on whether it would be in contravention of human rights and environmental law to establish the 5G-system in Denmark, Bonnor-Advokater (Hrsg.), Holte/Denmark, 4. Mai 2019.

Verfahrensmöglichkeiten gegen digitale Funktechnik

RA Wilhelm Krahn-Zembol

- Smartphone = Überwachungsgerät mit Telekommunikationsmöglichkeit
- Fernmeldegeheimnis greift nur bei Festnetztelefonat.
- Verfahren gegen Eigentümer sind außergerichtlich möglich: Haftungsrecht klären – Risiko, das andere Versicherungsgesellschaften nicht bereit sind zu übernehmen.
- Bund fordert Gemeinden auf, Grundstücke für Mobilfunkmasten zur Verfügung zu stellen. Das hat keine Gesetzesgrundlage.
- Auch die Gemeinde haftet für Schäden, die von ihrem Grundstück ausgehen.
- Bürger können Vorsorge nicht einklagen, obwohl der Staat verpflichtet ist, Vorsorge zu betreiben.
- Mobilfunk gehört nicht zur Grundversorgung.
- BFS hat Amtspflicht, objektiv und neutral zu sein.
- Klage wegen W-Lan in Schulen bei Landesverfassungsgerichten möglich.
- Klage bei Krankheit ohne organisches Korrelat ist schwierig.
- 5G ist Brandbeschleuniger fürs Klima

Digitalisierung und das Grundgesetz der BRD

RA Christine Zembol

- Smartphone als Spy-Phone
- Digitaltechnik entwickelt sich zu einem trojanischen Pferd
- „Wer überwacht wird, passt sich an.“
- Recht ist niemals fertig
- §13 GG Abs. 1 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Verfassungsbeschwerde ist möglich, wenn man sich in einem Grundrecht verletzt fühlt, nachdem alle Instanzen durchlaufen sind.
- Will man gegen ein Gesetz vorgehen, muss man das innert einem Jahr machen nach Inkrafttreten – vor Bundesverfassungsgericht.
- Grundrechte sind wie Sterne. Sie sind auch da, wenn der Himmel verdeckt ist.

Vorstellung "Europäische Bürgerinitiative" als Instrument der Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene,

Eduard Meßmer <https://youtu.be/xQdHBrDa1jw>

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI), englisch European Citizens' Initiative (ECI) ist das einzige institutionalisierte Instrument der Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene.

Die Europäische Union ist der Taktgeber für die EU-Mitgliedstaaten, für den europäischen und den nationalen Rechtsrahmen, auch im Bereich der drahtlosen Kommunikation und vor allem im Bereich des Gesundheitsschutzes.

Eine EBI / ECI zielt auf Änderungen im europäischen Rechtsrahmen. Mit den weltweiten Verflechtungen

wirtschaftlicher Akteure besteht ein Bedürfnis der Anpassung von politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, grundsätzlich unter Wahrung der Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU). Die Prerogative im Bereich des internationalen Handels hat die Europäische Union nahezu ausschließlich. Weitgehende Kompetenzen sind der EU im Bereich der Gesundheits- und Umweltpolitik zugestanden.

Alle EU-Mitgliedsstaaten und so auch Deutschland sind gehalten, die europäischen Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht zu übernehmen. Dies geschieht de facto zum Teil nicht fristgemäß, nicht umfassend, aber es geschieht. Auf der Grundlage europäischer Vorsorgepolitik muss drahtlose Telekommunikation an Vorgaben der Gesundheits- und Umweltbestimmungen angepasst und in Europa möglichst einheitlich angewendet werden.

Mit einer institutionalisierten ECI haben Bürger*innen die Chance, sich direkt in europäische Entscheidungsprozesse einzubringen und europäische Politik mitzubestimmen.

Eine EBI wird formell bei der EU-Kommission beantragt. Die EU-Kommission muss sich im weiteren Verfahren mit Forderungen einer anerkannten EBI befassen, wenn die EBI innerhalb eines Jahres in Europa 1 Million Unterstützungsunterschriften vorlegt, die online oder in Papierform gesammelt werden. Mit der Erfüllung dieses Quorums ist darüber hinaus eine öffentliche Anhörung im EU-Parlament vorgesehen.

Weitere Informationen zur ECI finden Sie auf der offiziellen Website der Europäischen Kommission:

<https://europa.eu/citizens-initiative/>

"Europarechtliche Handlungsfelder - Grundlagen" Eduard Meßmer (Förderkreis EBI Attention 5G)

Wir setzen uns für Lebensbedingungen und eine Umwelt ein, möglichst frei von Emissionen elektromagnetischer Felder (Elektrosmog) und für die Gewährleistung von verbrieften Grundrechten. Seit den 1980er-Jahren sind die politischen Gestaltungskompetenzen der Europäischen Union schrittweise ausgebaut worden. Die EU besitzt im Bereich der Handelspolitik nahezu absolute und im Bereich der Gesundheits- und Umweltpolitik weitreichende Kompetenzen, aber nur dort, wo es um die Verwirklichung von Gemeinschaftszielen geht. Damit stehen wir mit Forderungen an die Politik, wo es um den Schutz der Bevölkerung geht, vor der Aufgabe, auf eine Änderungen des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der digitalen Telekommunikation (Mobilfunk) hinzuwirken.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union stellt gemeinsam mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) die wichtigste primärrechtliche Grundlage des europäischen Integrationsprozesses dar.

Grundsätzlich darf die EU nur auf solchen Feldern tätig werden, auf denen die Mitgliedstaaten ihr zur Erreichung der Gemeinschaftsziele entsprechende Kompetenzen übertragen haben.² Dabei darf sie von diesen Kompetenzen nur in dem Maße Gebrauch machen, wie dies zur Erreichung dieser Gemeinschaftsziele erforderlich ist. Darüber hinaus gilt für alle Gemeinschaftsaktivitäten das

² Art. 5 Abs. 1 EUV – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

Subsidiaritätsprinzip: Die EU darf demzufolge nur dann und insoweit tätig werden, als die betreffenden Ziele durch das Handeln auf supranationaler Ebene besser als auf einzelstaatlicher Ebene verwirklicht werden kann.³

Die Union kann also auch auf den Feldern, auf denen sie über explizite Regelungskompetenzen verfügt, nur Regelungen vornehmen oder Aktionsprogramme auflegen, wenn diese Voraussetzung gegeben ist. Es gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, d.h. die Verantwortung für die Rechtssetzung bleibt grundsätzlich bei den EU-Mitgliedsstaaten.

Ausdrückliche Rechtssetzungskompetenzen hat die EU hingegen auf zwei ausdrücklich im EG-Vertrag genannten Feldern der Präventionspolitik:

- dem Gesundheitsschutz in der Arbeitsumwelt (Art. 153 Abs. 1 und 2 AEUV)
- dem Verbraucherschutz, der neben den wirtschaftlichen Interessen auch den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher einschließt (Art. 169 AEUV).

Auf beiden Feldern kann die EU nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien supranationale Mindeststandards festsetzen mit der Maßgabe eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Die Erfüllung von Forderungen an die EU kann nur insoweit erwartet werden, soweit die Kommission dazu befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen. Die Umsetzung der EU-Verträge ist keine Tatsachenfrage oder den Regeln der Beweislast unterworfen, sondern im

³ vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 EUV.

Wesentlichen eine Frage der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen der EU-Verträge.⁴

Eine weitere Hürde bei Forderungen an die EU stellt die Abgrenzung des Kompetenzen der EU im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Umweltschutzkompetenz, da die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen von weiteren Schutzmaßnahmen in beiden Politikfeldern voneinander stark abweichen.⁵ Die Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative "Attention 5G", die sich an die EU-Kommission richten, müssen diese Differenzierung berücksichtigen.

Alle EU-Mitgliedsstaaten und so auch Deutschland sind gehalten, die europäischen Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht zu übernehmen. Dies geschieht de facto zum Teil nicht fristgemäß, nicht umfassend, aber es geschieht. Auf der Grundlage europäischer Vorsorgepolitik muss drahtlose Telekommunikation an europäische Vorgaben der Gesundheits- und Umweltbestimmungen angepasst werden.

⁴ EuGH, Urt. v. 7. März 2019, Rs. C-420/16 P, ECLI:EU:C:2019:177, Izsák und Dabis/Kommission, Rn. 62.

⁵ Siehe bspw. Krämer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 192 AEUV, Rn. 13; Calliess, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV. 2016, Art. 192 AEUV, Rn. 23.

Alternativen Mobilfunk, Teil 1

Peter Hensinger, 2. Vorsitzender (diagnose:funk)

Ab 2008, nachdem der Mobilfunkausbau mit GSM und UMTS nicht verhindert werden konnte, also hingenommen werden musste, erhoben wir nun Schutzforderungen, also um Verbraucherschutz praktizieren zu können. Die Wirkungen minimieren ohne das Ziel einer unschädlichen Technologie aus den Augen zu verlieren.

Plan A - Ablehnung gepulste Mikrowellenstrahlung
 Plan B - Schutzforderungen Verminderung der Strahlenbelastung

- Weniger gesundheitsschädliche Endgeräte ECO-DECT, WLAN, VLC, weil Licht- und Infrarottechnologie weniger oder gar nicht schädlich Schutz Nachbarwohnung

- Trennung Indoor- und Outdoorversorgung Wohnung als Schutzraum

- Kleinzellennetze grundsätzlich eine Lösung nach dem Muster eines Probebetrieb in St. Gallen, aber nicht die Kleinzellen, die jetzt von der Industrie für selbstfahrende Fahrzeuge und das Internet der Dinge angeboten werden, die in die Wohnungen einstrahlen. Schutzforderungen lösen jedoch das Grundproblem nicht und können dennoch zu einer Minimierung der Strahlenbelastung führen, nicht jedoch Maximalforderungen.

In Städten ist ein Kleinzellennetz realisierbar, Bsp. St. Gallen. Das Versorgungsziel der Kleinzellen in St. Gallen ist nur der Außenraum, nicht die Wohnungen. Allerdings Kleinzellennetze, wie sie jetzt von der Industrie für selbstfahrende Fahrzeuge oder das Internet der Dinge mit LTE und 5G geplant werden, erfüllen unsere Erwartungen nicht, denn diese sollen in die Wohnungen strahlen, die

Wohnungen versorgen. Wir fordern ein Ende der Zwangsbestrahlung von Wohnungen.

Daraus ergeben sich Handlungsoptionen zur Strahlenminimierung und Vorsorgepolitik in Kommunen. Aber Schutzforderungen lösen das Grundproblem nicht. Wichtiger wäre das Grundproblem zu beseitigen. Schutzforderungen jedoch sind geeignet, kommunale Entscheidungsträger zu sensibilisieren und erste Schritte für Reformen. Wer Schutzforderungen ablehnt, gerät in eine radikale Stellung und überlässt Menschen in einer unkontrollierten, maximalen Strahlenbelastung.

5G lehnen wir kompromisslos ab, ohne weitere Schutzforderungen

Bei 5G haben wir keine Technikfolgenabschätzung. Die Forschungsergebnisse, die bereits vorliegen und auch der vorhin zitierte EU-Bericht zeigen, dass 5G gesundheitsschädlich ist und es sich bei der Anwendung von 5G um einen erneuten Feldversuch beim Menschen handelt. 5G leitet einen digitalen Umbau der Gesellschaft ein, der die Umwelt- und Klimakatastrophen beschleunigt und einen Schritt in den Überwachungsstaat bedeutet. Es geht bei 5G nicht nur um Strahlenbelastung.

Was bedeutet das für unsere Arbeit in Kommunen?

Nun kombinieren die Ablehnung von 5G mit Schutzforderungen, die Alternativen aufzeigen. Gemeinderäte sollen 5G ablehnen. Eine solche Auseinandersetzung für weitere Forderungen nutzen: Umbau und Rückbau von bestehender Netze. Niemand kann beweisen, dass LTE weniger gefährlich ist als 5G.

Umbau und Rückbau bedeutet: Glasfaser und Breitbandversorgung in kommunaler Hand. Jede Wohnung braucht Glasfaser, keine Outdoor-Einstrahlung.

Ein Netz für alle Anbieter, weil sich dadurch die Grundlast enorm senken lässt.

Abbau der Makrozellen, die durch emissionsarme Kleinzellen ersetzt werden. Eine Minimierung der Strahlenbelastung, mit der die technisch mögliche, minimalste Strahlenbelastung erreicht wird.

Im Freien haben wir dann aber immer noch für die Natur schädliche Mobilfunkstrahlung. Dennoch kann die Belastung erheblich gesenkt. Eine gänzliche Abschaffung von Mobilfunk ist aus moralischer Sicht die richtige Forderung, aber leider nicht durchsetzbar. Ein Verzicht auf Schutzforderungen würde derzeit die Menschen einer maximalen Bestrahlung ausliefern.

Gleichzeitig fordern, dass strahlungsarme und strahlungsfreie also gesundheitsverträgliche Technologien erforscht werden. Ob es die gibt, ist derzeit nicht bekannt. Eine gesundheitsschädliche Technologie ist kein Fortschritt.

Die Gemeinden haben eigene Rechte bei der Mobilfunk- und Breitbandversorgung, also das Recht unsere Forderungen der Strahlungsminimierung durchzusetzen. – vgl. 8 Forderungen von diagnose:funk als kommunale Taktik.⁶

1. Breitbandnetze (Glasfaser) als Eigenwirtschaftsbetrieb müssen als Teil der Daseinsvorsorge von den Kommunen betrieben werden. Keine Vergabe von Infrastrukturprojekten an ein Monopol. Glasfasernetze sind die Grundlage zur Umsetzung einer strahlungsarmen Mobilfunkversorgung.

⁶ Die acht Schutzforderungen zur Minimierung der Strahlenbelastung von diagnose:funk:
<https://www.diagnose-funk.org/download.php?field=filename&id=451&class=DownloadItem>

2. Trennung der Indoor- und Outdoor-Versorgung zum Schutz der Wohnung vor Strahlung muss Grundlage jeder Mobilfunkplanung sein. Neue Technik muss nachweisbar zu weniger Elektrosmog führen. Kleinzellennetze sind nur dann sinnvoll, wenn sie zu einer deutlichen Senkung der Strahlenbelastung führen.

3. Ein Netz für alle: Es braucht nur ein Mobilfunknetz für alle Betreiber und Nutzer, wie bei Strom, Gas und im Straßenbau. Verpflichtendes Roaming für alle Mobilfunkbetreiber muss umgesetzt werden.

4. Unabhängige Technikfolgenabschätzung ist Pflicht. Sie muss durch eine industrie- und regierungsunabhängige Kommission unter Beteiligung bürgerschaftlicher Interessenverbände erfolgen. Ohne Bewertung der Forschungsergebnisse über die Wirkungen der 5G-Frequenzen auf Mensch, Tier und Natur darf 5G nicht eingeführt werden.

5. Beweislastumkehr: Industrie und Staat müssen die Gesundheitsverträglichkeit der Mikrowellenstrahlung belegen.

6. Umweltschutz ist Pflicht, die Kommune muss über den Netzausbau (zur SmartCity) ein Gutachten zum ökologischen Fußabdruck vorlegen.

7. Das Recht, analog leben zu können, ohne digitale Überwachung, ist ein Grundrecht. Die Datenerfassung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung jedes Bürgers erfolgen. Von Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine Daten erfasst werden.

8. Erhalt und Schaffung von funkfremen Gebieten für elektrohypersensible Menschen.

Fragen Teilnehmer

Hessische Landesbauordnung

11. März 2020 Anhörung im Landtag Gesetzentwurf Änderung der Landesbauordnung, 10. März Kundgebung im Landtag

Anregung: In der Hessischen Allgemeinen gibt ein Forum zu 5G

Verständnis zur Taktik: Bündnisse schließen mit naturnahen Umweltvereinen, Ärztevereinigungen
Wir brauchen Multiplikatoren > Umbau der gesamten Gesellschaft

Kontakt Eltern-Kind-Zentren wegen WLAN

Widerstandsblase auflösen.

Alternativen Mobilfunk, Teil 2

Jörn Gutbier, 1. Vorsitzender "diagnose:funk"

Videoaufnahme: <https://youtu.be/WBHH0kDn4bw>

Nicht mehr nur bis zu 10 Meter hohe Sendeanlagen sind genehmigungsfrei, sondern jetzt neu, bis zu 15 Meter hohe Sendeanlagen und auf dem freien Feld sind bis zu 20 Meter hohe Sendeanlagen baurechtlich nicht mehr genehmigungspflichtig. Mit der neuen 5G-Antennentechnik wird es nicht mehr möglich sein, die bisher geregelten Abstände einzuhalten, denn mit 5G-Antennentechnik findet eine Bündelung der Strahlenbelastung mit einer kurzzeitigen maximalen Exposition den Grenzwert überschreiten. Damit sollen die Abstände zur Wohnbebauung soll verringert werden.

Ausbau 5G-Millimeterwelle noch nicht in der gesetzlichen Anwendung. Studienauftrag zu Auswirkungen von 5G an Uni Bremen vergeben, wiederum an Prof. Lerchl. In der Planung bereits 6G-Submillimeterwellen

Die Kommunen haben sich, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände verabredet, diesen Ausbau kompromisslos zu unterstützen. Einerseits wird dem Mobilfunkbetreiber ein Glasfasernetz zum Ausbau in die Hand gegeben und andererseits einen Freibrief erteilt für den Kleinzellenausbau. Um den Nutzer die Kosten für einen Hausanschluss (800-1.200 €) zu ersparen, will man das Kabel an eine Kleinzellensendeanlagen im Außenbereich hängen, die dann drahtlos in die Wohnungen strahlt. Für

jede Kleinzelle braucht der Mobilfunkbetreiber einen Gestattungsvertrag der Gemeinde. Um das zu beschleunigen gibt es Musterverträge und die neu gegründete Kompetenzstelle in Cottbus, die darüber aufklärt, das so zu machen.

Was jetzt mit 5G versteigert wurde und mit Testfeldern zur Anwendung kommt, liegt in einem Frequenzbereich die heute schon genutzt werden, bis 5,6 GHz (W-Lan). Der Standard 5G-Plus, also 5G mit Millimeterwellen ist noch nicht versteigert und noch nicht in der Anwendung. Dazu gibt es nun einen Forschungsauftrag an die Uni Bremen, Prof. Lerchl, diese neuen 5G-Frequenzen zu erforschen.

Wenn es um Stop-5G geht unterhalten wir uns über die neuen Frequenzen und den Folgestandard **6G mit Sub-Millimeterwellen**.

Als bundespolitische Forderung:

- Sofortige Auflösung des Büros der ICNIRP
- Schluss mit Anerkennung der ICNIRP-Grenzwerte
- Schluss mit Bundesmitteln, mit denen die ICNIRP unterstützt wird
- Neubesetzung der Strahlenschutzkommission (SSK)

Wir rufen die Gemeinden auf, die Breitbandversorgung auf der Kommunalebene selbst in die Hand zu nehmen.

Das ist seit 2012 gesichert durch höchstrichterliche Rechtsprechung. Das heißt auf kommunaler Ebene nicht mehr, wie planerisch Funkmasten zu verschieben. Es gibt kein Recht auf Verhinderung von Funkmasten. Es geht nur

um die Kontrolle der Standorte im Sinne einer Minimierung der Immissionen.

Wir suchen Kommunen, die sich von Mobilfunkbetreibern nicht vorschreiben lassen, wo die Funkmasten hinkommen. Das Versorgungsziel der Mobilfunkbetreiber muss ermöglicht werden. Das heißt in Zukunft mit 10, 50 oder 100 nBit Datenübertragungsrate auf Erdgeschossniveau. Der Funkmast steht dann maximal bis 1,5 km vom Versorgungsziel entfernt. Für eine Außenraumversorgung (Outdoor) könnte die Anlage sogar 8 km weit weg stehen. Keine Vorsorgebewertung.

Wir brauchen den Willen einer politischen Gemeinde, ihr Recht auf Selbstverwaltungshoheit auszuüben. Es geht um die Legitimität des Versorgungsziels der Betreiber, welches Gemeinden in der Regel nicht beschneiden.

Gemeinde mit Allzuständigkeit

Das heißt eine Kommune soll und kann Aufklärung betreiben. Eine Gemeinde muss sich die Auslegung der Betreiber für eine Indoorversorgung gefallen lassen. Das wäre in einem Rechtsstreit zu klären. Maßnahmen wie Beseitigung von DECT-Telefonen / W-Lan-Versorgung in Schulen und Kindergärten. Warum lassen wir zu, dass Kinder in der Schule das Mobilfunkgerät in der Hosentasche herumtragen. Die Gemeinde kann dafür sorgen auf eine Netzbereitstellung mit der toxischen 10 Hz-Taktung zu verzichten. Es geht weiter mit elektrosmogfreien Arbeitsplätzen der Kommune als Arbeitgeber. Gemeindevertreter sensibilisieren für die Gefahren

elektromagnetischer Felder. Das kann auf der kommunalen Ebene sofort angegangen werden.

Herangehen mit einer bestimmten Grundeinstellung. Vertreter einer politischen Gemeinde nicht etwa belehren, sondern für unsere Anliegen "gewinnen". Aus dieser Grundeinstellung etwas anbieten, um zu einer echten Schutzpolitik und zu einer umfassenden Aufklärung der Bevölkerung zu kommen.

Digitalisierung & Smart-City

Im Moment die Grundhaltung, dass ein Wohnungsinhaber dem Einbau eines Funkmesszählers widersprechen muss. Dieses Prinzip muss umgedreht werden. Bei Fragen:

- Wie installieren
- Welches Vorgehen der Betreiber

gibt es für eine politische Gemeinde Handlungsoptionen, die sofort umgesetzt werden können. Muss sich eine Gemeinde eine Verpflichtung für einen funkenden Versorgungszähler gefallen lassen?

Hinweis auf Infopapier von diagnose:funk mit einem Interview von Bad Wiessee, zu der Frage wie mit einem 5G-Moratorium umgehen.

Auf Fragen aus dem Publikum

Neufassung der Landesbausatzung mit einer Erhöhung der Funkmasthöhe auf 15 Meter im Außenbereich, gilt zumindest in Baden-Württemberg.

Ein Teilnehmer macht auf die Änderung der hessischen Landesbauordnung in Hessen aufmerksam mit der Sendemasten wieder näher mir neuen Abständen an die Wohnbebauung heranrücken soll: vorher 40 Prozent Abstand gemessen an der Masthöhe, jetzt 20 Prozent.

Peter Hensinger: Der Gesetzgeber ist dabei, Widerstände aus der Bevölkerung zu brechen. Es soll alles genehmigungsfrei gemacht werden. Die Gemeinden sind hingegen für die Gesundheit der Bevölkerung verantwortlich.

FAZIT des Veranstalters

Eduard Meßmer, 01.03.2020



Was nehmen wir nun mit nach Hause? Besteht nun Hoffnung, dass wir etwas erreichen? Können wir einen Fortschritt in eine dunkle Zukunft aufhalten?

Ich denke, es noch lange nicht alles gesagt, wir haben noch dicke Bretter zu bohren, aber wir sind einen großen Schritt weitergekommen. Wenn wir es richtig machen, könnte es sein, dass wir von unseren Zielen eingeholt werden, schneller als wir es erwarten.

Der Einsatz von Risikotechnologien muss sich den politischen und kulturellen Grundwerten anpassen, für die sich Europa entschieden hat. Wir wollen auf diese Weise mit unserem Respekt ihren Wert zurückgeben

Wir wollen blinden Aktionismus vermeiden und statt dessen koordiniert, konzertiert mit allen denkbaren Handlungssträngen auf Augenhöhe mit einem politischen und wirtschaftlichen System kommen, das gerade dabei ist, unsere Lebensgrundlagen zu zerstören.

Wir brauchen jetzt und sofort, Regelungen für einen Minderheitenschutz für eine unglaubliche Anzahl von Menschen, die heute schon durch Elektrosmog geschädigt sind.

Wollen wir Technologien nutzen, dort wo sie nützen und dort Zurückhaltung üben, wo Risiken oder Gefahren absehbar sind.

Unsere erste Forderung lautet deshalb ein Moratorium bei der Hochrisikotechnologie 5G bis Alternativen gefunden sind, die der Menschheit also auch späteren Generation nützt und uns Hoffnung gibt für eine lebenswerte Zukunft.